

Muster HEIMVERTRAG

Zwischen dem

vertreten durch Alten- und Pflegeheim „Zur Linde“, Loccumer Str. 2, 31547 Rehburg-Loccum

Herrn Heiko Kuhlmann, Preußische Str. 18, 31547 Rehburg-Loccum
im folgenden Einrichtung genannt

und

vertreten durch
Herrn /Frau:
geboren am: in:
wohnhaft vor Aufnahme:

Herrn/Frau:
wohnhaft in:
Funktion:
im folgenden Bewohner genannt
(Lediglich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit des Vertrages wird die männliche Form
verwendet)

wird folgender Vertrag geschlossen.

Vorbemerkungen

1) Die Einrichtung führt das Heim als Dienstleistungsbetrieb. Ziel der Einrichtung ist es, pflege- und betreuungsbedürftigen Bewohnern ein neues Zuhause und einen familiären Lebensabend zu bieten, wobei sich die Leistungen an der Lebenssituation und den Bedürfnissen der Bewohner orientieren und diesen ein möglichst selbstständiges und selbst bestimmtes Leben ermöglicht werden soll. Dieser Vertrag bestimmt die Rechte und Pflichten der an seinem Abschluss beteiligten Parteien. Er soll die privaten Belange des Heimbewohners möglichst unberührt lassen.

2) Die vorgenannte Einrichtung weist die folgenden allgemeinen Leistungsmerkmale auf:

- Das Alten- und Pflegeheim „Zur Linde“ ist eine private Einrichtung mit 28 vollstationären Plätzen der Altenpflege in allen Pflegestufen. Die Einrichtung befindet sich in der Gemeinde Rehburg-Loccum, im Ortsteil Münchenhagen, dort keineswegs isoliert, sondern im Ortskern. Im Umkreis von nur wenigen Metern befindet sich eine ev. Kirche, ein Lebensmittelgeschäft, eine Apotheke, eine Gaststätte, Banken und eine Arztpraxis. Es ist unseren Bewohnern möglich sich in eigene oder ausgewählte Bereiche zurückzuziehen, aber auch in den großen, komfortabel eingerichteten Aufenthaltsräumen am Gemeinschaftsleben teilzunehmen. Wenn die Witterung es zulässt, können sie unsere Terrasse nutzen.
- Die Einrichtung liegt im Einzugsgebiet des Naherholungsgebietes „Steinhuder Meer“ in der Gemeinde Rehburg-Loccum. Sie zeichnet sich durch harmonische Einbindung in die dortige ländliche Atmosphäre aus.
- Die Einrichtung ist zweigeschossig, entspricht durchgehend den Forderungen der Heimgemindestbauverordnung.
- Die Unterbringung der Bewohner erfolgt überwiegend in Mehr- und Doppelzimmern; nach Verfügbarkeit besteht aber auch die Möglichkeit einer Einzelzimmerüberlassung.

3) Der Heimträger erbringt für die Heimbewohner die im Einzelfall erforderlichen allgemeinen Pflegeleistungen der jeweiligen Pflegestufe einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung in den Bereichen

- Kurzzeit-/ Verhinderungspflege, klinische Nachsorge
 - vollstationäre Dauerpflege
- mit dem Schwerpunkt der
- Mischpflege in den Pflegestufen I bis III+ mit integrativer Dementenbetreuung
 - Palliativ-/ Hospizpflege

Außerdem werden Leistungen, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fallen (sog. Pflegestufe 0), angeboten.

§ 1 Vertragsdauer

- 0 Der Vertrag wird mit Wirkung zum **xx.xx.xxxx** auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- 0 Der Vertrag wird im Sinne einer eingestauten Kurzzeitpflege für die Dauer vom **xx.xx.xxxx** bis zum **xx.xx.xxxx** geschlossen. Er endet entweder
- a) zu dem o.a. Entlassungstermin, oder
 - b) durch Kündigung einer Partei (§14), oder
 - c) im Falle des Todes oder der Krankenhausaufnahme des Bewohners mit dem auf den Todes- oder Aufnahmetag folgenden Kalendertag.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- 1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung gem. § 3 Wohn- und Betreuungsvertrags-gesetz (WVBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu zählt insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, der Konzeption, der Pflege- und Betreuungsleistungen, der Entgelte und der Ergebnisse von Qualitätsprüfungen.
- 2) Weitere Vertragsgrundlagen sind das Landesheimrecht, der Landesrahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI, die Vergütungsvereinbarungen nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach §§ 72, 73 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag anliegend nicht beigelegt sind, werden sie von der Einrichtung auf Nachfrage zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

§ 3 Unterkunft

- 1) Die Leistungen der Unterkunft werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Landes-Rahmenvertrages gem. § 75 SGB XI zur vollstationären Pflege und der ggfs. in der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung nach § 84 Abs. 5 SGB XI vereinbarten wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale erbracht.
- 2) Der Heimträger überlässt dem Heimbewohner ein Zimmer, welches den Bestimmungen der Heimmindestbauverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- 3) die überlassene Unterkunft befindet sich im xx-geschoß und trägt die Zimmernummer xxx.
- 4) Ein Wohnraumwechsel innerhalb der Einrichtung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Heimbewohners bzw. seinem gesetzlichen Vertreter möglich. Ein Wohnraumwechsel ist nur aus wichtigen pflegerischen oder betrieblichen Gründen möglich, wobei die neue Unterkunft innerhalb der Einrichtung mindestens gleichwertig sein muss.
- 5) Die Unterkunft verfügt über die folgenden Ausstattungsmerkmale:

| | | |
|------------------------|----------------------------|-------------------------|
| 0 (elektr.) Pflegebett | 0 Kleiderschrank | 0 Nachttisch |
| 0 Tisch | 0 Stuhl (Anzahl: ____) | 0 Sessel (Anzahl: ____) |
| 0 Badezimmerschrank | 0 Bad/WC (in gem. Nutzung) | 0 Waschtisch |
| 0 Telefonanschluß | 0 Antennenanschluß | 0 Kabelanschluß |
| 0 Haus-/Notrufsystem | 0 Gardinen | 0 Fernseher |
| 0 Nachttischlampe | 0 Deckenbeleuchtung | 0 |

_____ nicht Zutreffendes streichen

- 6) Dem Heimbewohner ist es gestattet, eigene Einrichtungsgegenstände mitzubringen. Diese sind in der als Anlage **1** diesem Vertrag beigelegten Inventarliste aufgeführt.
- 7) Im Falle des Todes des Heimbewohners gehen die eingebrachten Einrichtungsgegenstände in den Besitz der Erben über. Eine kostenlose Verwahrung der eingebrachten Einrichtungsgegen-

stände in der Einrichtung ist für maximal 14 Tage möglich. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Räumung des Wohnraumes im Wege der Ersatzvornahme zu Lasten auf Kosten der Erben.

8) Dem Heimbewohner stehen die folgenden Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung:

| | | |
|----------------------|-----------------|-----------------------|
| 0 Veranstaltungsraum | 0 Speiseraum | 0 Kommunikationsecken |
| 0 Wohnflure | 0 Therapieräume | 0 Terrasse |
| 0 Park-/ Grünanlage | 0 Frisiersalon | 0 |

9) Die Unterkunftsgewährung umfasst neben der Bereitstellung sonstiger sanitärer Einrichtungen, insbesondere der gesetzlich vorgeschriebenen Pflegebäder, Nasszellen und sonstigen Funktionsräumen auch die folgenden Leistungen:

- Ver- und Entsorgung

hierzu zählen z.B. die Versorgung mit Heizung, Beleuchtung, Strom-, Kalt- und Warmwasser, Straßen- und Schornsteinreinigung und Gebäudeversicherung und die Entsorgung von Müll und Abwasser

- Reinigung

diese umfasst die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sicht-, Unterhalts- und Grundreinigung) und der übrigen Räume

- Wartung und Unterhaltung

diese umfasst - unter Ausschluss der ggfs. vom Heimbewohner eingebrachten Gegenstände - die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen, soweit diese nicht unter § 82 Absatz 2 Ziffer 1 SGB XI fallen, sowie Hausmeisterservice in Form von einfachen handwerklichen Tätigkeiten.

- Wäscheversorgung

die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung durch Näh- und Flickarbeiten kleineren Umfanges und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche (Bettwäsche, Hand- und Badetücher und Waschlappen) sowie das maschinelle Waschen und das maschinelle Bügeln der persönlichen Wäsche und Kleidung im üblichen Umfang und ohne chemische Reinigung.

- Gemeinschaftsveranstaltungen

dies umfasst den Aufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, nicht jedoch die Organisation zur Durchführung oder Teilnahme von/an Gemeinschaftsveranstaltungen (vgl. allgemeine Pflegeleistungen)

10) Der Heimbewohner ist berechtigt, in dem ihm zur Verfügung gestellten Wohnraum vorübergehend Gäste zu empfangen. Der Heimbewohner ist nicht berechtigt, seinen Wohnraum ohne Zustimmung des Heimträgers einem Dritten auch nur vorübergehend zum Gebrauch zu überlassen. Eine Beherbergung von Gästen über Nacht ist dem Heimbewohner nur in Ausnahmefällen bei vorheriger Gestattung durch den Heimträger erlaubt.

11) Der Heimbewohner hat dem Heimträger oder einem Beauftragten des Heimträgers Zutritt zu dem ihm überlassenen Wohnraum zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Der Heimträger ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug oder Gefahr für Leib oder Leben eines Heimbewohners den dem Bewohner überlassenen Wohnraum auch ohne dessen Genehmigung zu betreten. Der Heimbewohner hat sicherzustellen, dass der Heimträger oder sein Beauftragter das recht zum Betreten des ihm überlassenen Wohnraumes auch während seiner Abwesenheit wahrnehmen kann.

12) Veränderungen oder bauliche Eingriffe in den überlassenen Wohnraum dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Heimträgers vorgenommen werden. Der Einrichtungsträger ist berechtigt die Ausführung der Baumaßnahme zu überwachen. Erfüllt die Ausführung der Bauarbeiten nicht die Genehmigungsinhalte, ist der Bewohner verpflichtet, den status quo ante wiederherzustellen. Gleiches gilt bei Auszug. Die Kosten trägt der Bewohner.

13) Die dem Bewohner überlassene Unterkunft ist bei Beendigung des Vertrages in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Platzes durch den Bewohner trägt dieser die Kosten der dadurch notwendigen Instandsetzung.

14) Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser, oder sonstige Schließ- oder Verschlusmöglichkeiten dürfen vom Bewohner nicht angebracht werden. Überlassene Schlüssel bleiben Eigentum des Heimträgers und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Anfertigung weiterer Schlüssel ist ausschließlich durch den Heimträger zu veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist dem Heimträger unverzüglich anzuzeigen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt ausschließlich durch den Heimträger. Hat der Heimbewohner den Verlust verschuldet, trägt er die Kosten der Ersatzbeschaffung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Bewohner die Schlüssel unverzüglich und vollzählig an den Einrichtungsträger zurückzugeben.

§ 4

Leistungen der allgemeinen Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung

1) Der Heimträger erbringt für den Heimbewohner die im Einzelfall erforderlichen allgemeinen Pflegeleistungen der jeweiligen Pflegestufe einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung. Er erbringt ebenfalls Leistungen, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fallen (sog. Pflegestufe 0).

2) Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung ergeben sich insbesondere aus der jeweils gültigen Fassung des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege und der ggfs. in der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung nach § 84 Abs. 5 SGB XI vereinbarten wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale.

3) Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Durchführung der Aktivitäten.

Die Pflegeleistungen werden in Form der aktivierenden Pflege mit dem Ziel angeboten, Pflegebedürftigkeit zu mindern, der Verschlimmerung von Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorzubeugen.

4) Die Durchführung und Organisation der Pflege richtet sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen werden unter Beachtung der gemeinsamen Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung in der stationären Pflege nach § 113 Absatz 1 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung erbracht.

Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören je nach Einzelfall die folgenden Hilfen:

- Hilfe bei der Körperpflege und -reinigung

-Waschen, Duschen und Baden

dies beinhaltet ggfs. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das einfache Schneiden von Fuß- und Fingernägeln, das Haare waschen und trocknen,

Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Vermittlung medizinischer Fußpflege- und Friseurleistungen

- Zahnpflege

diese beinhaltet das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene sowie Scoor- und Parotitisprophylaxe

- Kämmen, einschließlich Herrichten der Tagesfrisur

- Rasieren, einschließlich der Gesichtspflege

- Darm- oder Blasenentleerung

dies beinhaltet die Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung, die Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, ggfs. Wechsel der Wäsche

- Hilfe bei der Ernährung

-mundgerechte Zubereitung und Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung einschließlich aller Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester Nahrung ermöglichen, wie z.B. portionsgerechte Vorgabe und Umgang mit Besteck
-Hygienemaßnahmen wie z.B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechsel der Kleidung
-Beratung und Anleitung zum Umgang mit speziellen Hilfsmitteln

- Hilfe bei der Mobilität

-Unterstützung beim Aufstehen und Zubettgehen unter Berücksichtigung individueller Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse, einschließlich Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken und Prothesen

-Betten und lagern

einschließlich aller Maßnahmen, die dem Bewohner des körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontrakturen und Dekubiti vorbeugen und die Selbstständigkeit unterstützen.

Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel

-Gehen, Stehen, Treppensteigen

-das Verlassen und Wiederaufsuchen der Einrichtung

einschließlich aller Hilfestellungen bei Verrichtungen außerhalb der Einrichtung, die zur Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Bewohners erfordern (z.B. Organisation und Planung von Arztbesuchen)

-An- und Auskleiden, einschließlich An- und Ausziehtraining

-Sonstiges

5) Der Heimträger erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt erbracht werden und eine gesetzliche Verpflichtung erbracht werden und eine gesetzliche Verpflichtung der Einrichtung zur Leistungserbringung nach dem SGB XI besteht. Sie werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Anordnung erbracht. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung werden in der Pflegedokumentation dokumentiert.

6) Die Pflicht des Heimträgers zur Erbringung von Leistungen der medizinischen Behandlungspflege besteht nicht, solange und soweit dem Bewohner ein Anspruch auf Leistungen der häuslichen Krankenpflege gemäß § 37 SGB V zusteht. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass dem Bewohner Leistungen der häuslichen Krankenpflege zustehen könnten, ist er auf schriftliche Aufforderung des Heimträgers verpflichtet, bei seiner Krankenkasse die entsprechende Leistungsgewährung zu beantragen. Die Aufforderung ist zu begründen und der Krankenkasse zuzuleiten. Weigert sich der Be-

wohner, den Leistungsantrag zu stellen, ist der Heimträger für die Dauer der Weigerung berechtigt, dem Bewohner die Kosten der Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege gesondert in Rechnung zu stellen. Als Berechnungsgrundlage dient die übliche Vergütung ortsansässiger ambulanter Pflegedienste. Der Bewohner trägt bezüglich der gesonderten Berechnung von Leistungen der medizinischen Behandlungspflege das Risiko des Beweises über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen zum Erhalt von entsprechenden Leistungen der häuslichen Krankenpflege.

7) Der Heimträger bietet u.a. folgende Behandlungspflegeleistungen an:

- | | |
|---|---|
| -Verbandwechsel, Wundversorgung | -Versorgung mit Kompressionsstrümpfen |
| -Überwachung von Flüssigkeitsbilanzen | -Überwachung von Infusionstherapien |
| -Dekubitusversorgung | -Trachealkanülenpflege |
| -Sondenernährung | -Krankenbeobachtung u. Krankenüberwachung |
| -Medikamentenüberwachung und/-gabe | -Einreibung, Wickel |
| -Blutzuckermessung und Blutdruckmessung | -Puls-, Temperatur- und Gewichtskontrolle |
| -Injektionen | -Anuspraeterversorgung |
| -Katheterpflege | -Einlauf / Darmentleerung |
| -Kälte- und Wärmebehandlung | -Bewegungs- und Gehübungen |

8) Der Umfang der Pflegeleistungen ergibt sich aus der Zuordnung des Bewohners zu einer Pflegestufe / Pflegekasse bzw. aus dem gemeinsam festgestellten oder vom Sozialhilfeträger bestätigten Pflegebedarf.

9) Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll erreicht werden, dass der Bewohner Hilfestellung bei der Erhaltung oder Wiedererlangung höchstmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit bekommt und dabei seine persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten respektiert werden. Ziel ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden. In diesem Sinne dienen die Leistungen im Rahmen der sozialen Betreuung der Orientierung zur Zeit, zum Ort, zur Person, der Gestaltung des persönlichen Alltags, dem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen, der Begleitung Sterbender und der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

Der Heimträger bietet folgende Leistungen der sozialen Betreuung an:

- | | |
|--|---|
| -Wasch- und Anziehtraining | -Anleitung zum strukturierten Tagesablauf |
| -Beratungs- und Gesprächsangebote | -Mobilitätstraining |
| -Orientierungstraining | -Kontinenztraining |
| -Krisenintervention | -Angebote zur Tagesgestaltung |
| -Sterbebegleitung | -Sonstiges: |
| -Unterstützung zur Verarbeitung existenzieller Lebenserfahrung | |
| -Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfe und Selbstständigkeit | |
| -Unterstützung zur sozialen Integration und zur Teilnahme am kulturellen Leben | |
| -Vermittlung ärztlicher Hilfe unter Beachtung der freien Arztwahl | |
| -Hilfe bei der Medikamentenbeschaffung unter Wahrung der freien Apothekenwahl | |

10) Ferner wird der Besuch externer Veranstaltungen wie z.B. Gesprächskreise, Vorträge, Vorlesungen, Filme, Konzerte und Ausstellungen vermittelt.

Soweit die angebotenen Veranstaltungen nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben werden. Dieser wird zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben.

11) Außerdem werden folgende administrative Leistungen angeboten:

- Verwaltung kleinerer Barbeiträge bei entsprechender Beantragung bzw. bei Sozialhilfebezug

-Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt
-Hilfestellung bei behördlichen Angelegenheiten wie z.B. bei der Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung, Krankenkasse, Beihilfe, Sozialhilfe
-Postempfang und -verteilung bei Ausstellung einer entsprechenden Vereinbarung, die diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt ist.

12) Zusätzliche Betreuungsleistungen gemäß § 87 b) SGB XI werden im Falle eines durch die jeweilige Pflegekasse anerkannten Vorliegens eines erheblichen allgemeinen Betreuungsaufwandes im Sinne des § 45 a) SGB XI durch die Pflegeeinrichtung x nicht angeboten
0 auf Widerruf angeboten.

Soweit diese Leistungen angeboten werden, sind sie für den in der sozialen Pflegeversicherung versicherten Bewohner kostenfrei und werden vom Einrichtungsträger direkt mit der Pflegekasse abgerechnet. Die vorstehenden Ausführungen gelten für Bewohner, die privat pflegeversichert sind, entsprechend. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt bei Zustimmung zur Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes jedoch gegenüber dem Leistungsempfänger.

13) Zusätzliche Betreuungsleistungen des Heimträgers bedürfen bezüglich ihres Umfangs und des dafür zu entrichtenden Entgeltes einer besonderen Vereinbarung mit der Pflegekasse. Die Inhalte einer diesbezüglichen Vereinbarung sind diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt.

14) Ärztliche Leistungen oder Apothekerdienste werden von der Einrichtung nicht erbracht. Die Einrichtung vermittelt aber auf Wunsch und unter Wahrung der freien Arzt- und Apothekenwahl die jeweilige Betreuung des Bewohners nach eigenem Ermessen. Der Heimbewohner kann stattdessen die verbindlich zu benachrichtigende Arztpraxis / Apotheke aber auch nach eigenen Vorstellungen benennen. Eine etwaige Benennung wird diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt.

15) Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation sowie therapeutische Leistungen der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie sind nicht Bestandteil dieses Vertrages, obwohl die Einrichtung auf Möglichkeiten der Anwendung achten wird und zur Sicherung des Behandlungserfolges mit dem behandelnden Arzt und Therapeuten zusammenarbeiten wird.
Sie werden durch externe Therapeuten auf Verordnung des Arztes erbracht. Der Heimträger ist bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich. Die Therapiekosten müssen von dem Heimbewohner zusätzlich selbst getragen werden.

16) Alle Pflegeleistungen werden dokumentiert. Der Bewohner oder eine von ihm benannte Vertrauensperson haben das Recht, die Pflegedokumentation einzusehen. Die Dokumentation ist Eigentum des Einrichtungsträgers.

17) Der Heimträger wird Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V dem Heimbewohner nur dann zur Verfügung stellen, wenn die Krankenkassen nicht zur Leistungserbringung verpflichtet sind.

§ 5 Verpflegung

1) Die Leistungen der Verpflegung werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Landesrahmenvertrages zur vollstationären Pflege gem. § 75 Absatz 1 SGB XI erbracht. Die Verpflegung umfasst die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegegerechten Ernährung notwendigen Speisen und Getränke.

2) Die Verpflegung besteht aus insgesamt 5 Mahlzeiten (3 Haupt-, 2 Zwischenmahlzeiten)

Frühstück von 7.30 h bis 9.00 h

2. Frühstück von 10.00 h bis 10.30 h

| | | | |
|-------------|-------------------------|-------------------|-------------------------|
| Mittagessen | von 12.00 h bis 13.00 h | Nachmittagskaffee | von 14.30 h bis 15.30 h |
| Abendessen | von 18.00 h bis 19.00 h | Spätmahlzeit | auf Abruf |

3) Die Verpflegung findet in Form von nichtalkoholischen Getränken nach Bedarf statt und setzt sich aus Mineralwasser, Fruchtsaft, Milch, Tee und Kaffee zusammen. Die Regelversorgung wird ganztägig durch Mineralwasser und Tee sichergestellt.

4) Zu jahreszeitlichen Festen werden Sonderleistungen angeboten.

5) Die Mahlzeiten und Getränke werden grundsätzlich im Speisesaal serviert. Die Einnahme der Mahlzeiten durch den Heimbewohner in dem ihm zur Verfügung gestellten Wohnraum ist nur nach vorheriger Ankündigung und Genehmigung durch den Heimträger bzw. bei medizinischer Notwendigkeit (Nachweis durch ärztliches Attest) möglich.

6) Schonkost und Diätkost werden nach ärztlicher Verordnung angeboten.

7) Bei medizinischer Notwendigkeit besteht auf ärztliche Verordnung und bei Kostenübernahme durch die Krankenkasse die Möglichkeit der Versorgung durch Sondennahrung. Eine evtl. ergänzende orale Versorgung mit Lebensmitteln und Getränken bleibt unberührt.

§ 6 Zusatzleistungen

1) Der Heimbewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen i.S.d. § 88 SGB XI vereinbaren. Zusätzliche Komfortleistungen gemäß § 88 SGB XI werden durch die Pflegeeinrichtung

nicht angeboten

auf Widerruf angeboten und sind diesem Vertrag als Anlage **B** beigefügt.

2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, kann das diesbezügliche Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch der Einrichtung eine Kostenersparnis entsteht.

3) Die Einrichtung wird gegenüber dem Heimbewohner eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 7 Sonstige Leistungen

1) Der Heimbewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Sonstige Leistungen werden durch die Pflegeeinrichtung

nicht angeboten

auf Widerruf angeboten und sind diesem Vertrag als Anlage **B** beigefügt.

2) Wird die vereinbarte sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, kann das diesbezügliche Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch der Einrichtung eine Kostenersparnis entsteht.

3) Die Einrichtung wird gegenüber dem Heimbewohner eine Erhöhung der Entgelte für eine vereinbarte sonstige Leistung spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 8 Höhe der Leistungsentgelte

- 1) Die Entgelte für die Leistungen gemäß § 3-5 dieses Vertrages richten sich nach den Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen und zuständigen Sozialhilfeträgern, wenn solche Vereinbarungen bestehen.
- 2) Das Gesamtleistungsentgelt besteht aus:
 - dem Entgelt für Pflegeleistungen
 - dem Entgelt für Unterkunft
 - dem Entgelt für Verpflegung und
 - dem Betrag der betriebsnotwendigen und nicht durch öffentliche Förderung gedeckten Investitionsaufwendungen
- 3) Die Höhe der Entgelte für Pflegeleistungen, für Unterkunft und Verpflegung und für die betriebsnotwendigen und nicht durch öffentliche Förderung gedeckten Investitionsaufwendungen sowie die für die jeweilige Pflegestufe maßgebliche Pflegekassenzuschüsse ergeben sich aus Anlage **A** zu diesem Vertrag.
- 4) Die Höhe der Entgelte für Zusatzleistungen und für sonstige Leistungen ergeben sich aus Anlage **B** zu diesem Vertrag.
- 5) Das geschuldete Entgelt ergibt sich aus der Zuordnung des Bewohners zu einer Pflegestufe/ -klasse bzw. aus dem gemeinsam festgestellten oder vom Sozialhilfeträger bestätigten Pflegebedarf.
- 6) Ist eine Entscheidung der Pflegekasse über die Pflegestufe bei Einzug des Heimbewohners noch nicht erfolgt, behält sich die Einrichtung vor, die Pflegestufe vorläufig einzuschätzen und die Leistungsentgelte gemäß dieser Einschätzung zu erheben. Bis zur schriftlichen Bescheidung der Pflegestufe durch die Pflegekasse erkennt der Heimbewohner die vom Heim erfolgte Einschätzung an und trägt die entsprechenden Entgelte.
Einrichtung und Heimbewohner verpflichten sich, eventuell entstandene Differenzbeträge zwischen der vom Heim vorübergehend festgesetzten Pflegestufe und der von der Pflegekasse durch Bescheid festgesetzten Pflegestufe auszugleichen.
- 7) Bei Inanspruchnahme einer zusätzlichen Betreuungsleistung im Sinne von § 4 Absatz 13 dieses Vertrages wird ein Vergütungszuschlag i.H.v. **03,13 €/tgl.** bzw. **95,21 €/mtl.** berechnet. Dieser Vergütungszuschlag wird - bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung - vollständig von der Pflegekasse übernommen.
- 8) Für Pflegebedürftige, die als Härtefall anerkannt sind, wird ein Zuschlag zu dem vorstehend genannten Pflegesatz der Pflegekasse III in Höhe des kalendertäglichen Unterschiedsbetrages, der sich aus § 43 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und 4 SGB XI ergibt, berechnet. Dieser Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse übernommen.
- 9) Sofern nicht anderweitig gedeckte Aufwendungen im Rahmen der ehrenamtlichen Unterstützung nach § 82 b) SGB XI entstehen, werden diese Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen.

§ 9 Zahlung der Entgelte

- 1) Werden Pflegekassenleistungen gewährt oder tritt der Sozialhilfeträger ergänzend in die Zahlung der Entgelte ein, erfolgt die Abrechnung zwischen dem Heimträger und der Pflegekasse bzw. dem Sozialhilfeträger unmittelbar. Der Sozialhilfeträger wird ermächtigt, die Zahlung direkt an den Heim-

träger zu leisten.

2) Soweit ein Kostenträger Entgelte gemäß § 8 dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht übernimmt, ist der Heimbewohner verpflichtet, den entstehenden Differenzbetrag zu tragen. So trägt der Heimbewohner die Entgelte für die Unterkunft, die Verpflegung, die nicht geförderten Investitionskosten, für die Zusatzleistungen und für weitere Leistungen - sowie ggf. die Entgelte für die allgemeine Pflegeleistungen, die nicht von der Pflegekasse übernommen werden - selbst.

3) Die Entgelte sind jeweils zur Monatsmitte fällig. Sie sind auf das Konto IBAN DE20 2565 0106 0018 2307 55 bei der Sparkasse Nienburg zu überweisen. Die BIC lautet NOLADE21NIB.

4) Die Aufrechnung mit anderen Forderungen gegenüber dem zu zahlenden Entgelt ist ausgeschlossen.

5) Evtl. beauftragte Zusatzleistungen / sonstige Leistungen sind nach Rechnungsstellung zu zahlen.

§ 10

Entgelterhöhung bei Veränderung der Berechnungsgrundlage

1) Der Heimträger kann eine Erhöhung des Entgelts bei einer Veränderung der bisherigen Berechnungsgrundlagen durch einseitige Erklärung vornehmen, wenn sowohl die Erhöhung als auch das neue Entgelt angemessen sind.

2) Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen des Heimträgers sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Heimes betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

3) Die Einrichtung hat dem Heimbewohner die beabsichtigte Entgelterhöhung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung müssen unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benannt werden, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenübergestellt werden. Der Heimbewohner schuldet das erhöhte Heimentgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu prüfen.

4) Der Heimträger verpflichtet sich, den Heimbeirat bzw. den Heimfürsprecher rechtzeitig vor der Aufnahme von Vergütungsverhandlungen mit den Pflegekassen zu informieren und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern. Zudem ist der Heimträger verpflichtet, dem Heimbeirat Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

5) Bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung wird eine Erhöhung des Entgeltes nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Regelungen der Pflegeversicherung entspricht.

6) Die Erhöhung des Entgelts bedarf nur dann der Zustimmung des Heimbewohners, wenn es sich nicht um Empfänger von SGB XI - Leistungen handelt.

7) Eine Kündigung des Heimvertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

§ 11 Leistungs- und Entgeltänderungen

1) Der Heimträger hat seine Leistungen, soweit ihm dies möglich ist, einem erhöhten oder verringerten individuellen Betreuungs- und Pflegebedarf des Heimbewohner anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Heimvertrages anzubieten. Beide Vertragsparteien können die erforderlichen Änderungen verlangen.

Der Bewohner kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht des Einrichtungsträgers und das vom Heimbewohner zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt, mit dem der Bewohner das Angebot angenommen hat.

2) Nimmt der Bewohner Leistungen nach dem SGB XI oder dem SGB XII in Anspruch, ist der Heimträger berechtigt, bei einer Veränderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes des Bewohners, den Vertrag nach Maßgabe des Absatz 1, Satz 4, durch einseitige Erklärung anzupassen, sobald hierüber ein entsprechender Feststellungsbescheid der Pflegekasse / des Sozialhilfeträgers vorliegt. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

3) Der Heimträger hat das Angebot zur Anpassung des Vertrages dem Heimbewohner durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.

4) Die Pflicht des Einrichtungsträgers, eine Anpassung anzubieten, kann durch gesonderte Vereinbarung mit dem Heimbewohner bei Vertragsschluss ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 12 Einstufung

1) Ist der Heimbewohner pflegebedürftig nach dem SGB XI und bestehen Anhaltspunkte dafür, dass er aufgrund der Entwicklung seines Zustandes einer anderen Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Heimträgers verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer anderen Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist zu begründen und der Pflegekasse, bei Sozialhilfeempfängern auch dem zuständigen Sozialhilfeträger, zuzuleiten.

2) Weigert sich der Heimbewohner, den Höherstufungsantrag zu stellen, kann der Heimträger ihm oder seinem Kostenträger, beginnend vom ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung, vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegestufe berechnen.

Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen in der Folge nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse deswegen eine Höherstufung ab, hat das Pflegeheim dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend zum Zeitpunkt des Erhaltes mit wenigstens 5 vom Hundert zu verzinsen.

3) Der Heimbewohner ist verpflichtet, den Heimträger von Mitteilungen seiner Pflegekasse über eine Einstufung oder Höherstufung und / oder deren Ablehnung unverzüglich nach bekannt werden zu unterrichten und ihm eine Kopie der jeweiligen Mitteilung der Pflegekasse zu überlassen.

§ 13 Kürzungsverlangen

1) Erbringt der Heimträger die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann der Heimbewohner ungeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu 6 Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Entgelts verlangen.

Dies gilt nicht, soweit nach § 115 Abs. 3 SGB XI wegen desselben Sachverhalts ein Kürzungsbeitrag vereinbart oder festgesetzt worden ist.

2) Ist der Heimbewohner der Ansicht, dass der Heimträger eine vertragliche Leistung ganz oder teilweise nicht erbringt oder sie einen nicht unerheblichen Mangel aufweist, so hat er dem Heimträger dies unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraumes zeigt oder eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraumes gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich wird.

Soweit der Heimträger infolge einer Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Heimbewohner nicht berechtigt, sein Kürzungsrecht nach Absatz 1 geltend zu machen.

3) Weitere Voraussetzung für das Kürzungsverlangen ist, dass den Heimträger an der ganz oder teilweisen Nichterbringung der Leistung bzw. dem Vorhandensein des Mangels ein Verschulden trifft.

4) Die Höhe des vereinbarten Gesamtleistungsentgelts gem. § 8 Heimvertrag basiert auf den mit den Leistungsträgern gem. §§ 85 bis 88 SGB XI ausgehandelten pauschalen Kostensätzen. Die freiwillige Nichtinanspruchnahme einzelner vertraglich vereinbarter Leistungsbestandteile gem. §§ 3 bis 5 Heimvertrag berechtigt den Bewohner daher nicht zur individuellen Kürzung des Entgeltes.

Dies gilt auch bei Nichtteilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung bei Sondenernährung.

§ 14

Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung

1) Der Heimbewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.

Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

2) Der Heimvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn dem Heimbewohner die Fortsetzung des Heimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Heimbewohner jeder ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Heimvertrages ausgehändigt, kann der Heimbewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen. Die Nachweispflicht bezüglich einer späteren Vertragsaushändigung obliegt dem Bewohner.

4) Der Heimträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung durch den Heimträger bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für den Heimträger eine Härte bedeuten würde.
- b) der Heimträger eine fachgerechte Pflege- und Betreuungsleistung in dem Heim nicht mehr erbringen kann, weil
 - der Bewohner eine vom Heimträger angebotene Anpassung der Leistungen nach § 11 Absatz 1 nicht annimmt oder
 - der Heimträger eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 11 Absatz 4 nicht anbietet und ihm deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann.
- c) der Heimbewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heimträger die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann oder

d) der Heimbewohner für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder e) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

5) Der Heimträger kann aus dem Grund des § 14 Absatz 4, Ziffer b), Alternative 1, nur kündigen, wenn er zuvor gegenüber dem Bewohner sein Angebot nach § 11 Absatz 1 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die andernfalls beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Bewohners im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 3 nicht entfallen ist.

6) Der Heimträger kann aus dem Grund des § 14 Absatz 4, Ziffer d) und e) nur kündigen, wenn er zuvor dem Heimbewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Ist der Heimbewohner in den Fällen des § 14 Absatz 4, Ziffer d) und e) mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Verzug geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Heimträger vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn der Heimträger bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

7) In den Fällen des § 14 Absatz 4, Ziffer b) bis e) dieses Vertrages kann das Heim den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

8) Vereinbarte Zusatzleistungen und vereinbarte sonstige Leistungen können beiderseits mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

§ 15

Nachweis von Leistungersatz und Übernahme von Umzugskosten

1) hat der Heimbewohner nach § 14 Absatz 2 aufgrund eines vom Einrichtungsträger zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist dieser dem Heimbewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten verpflichtet. § 115 Absatz 4 SGB XI bleibt unberührt.

2) Hat der Heimträger nach § 14 Absatz 4 Ziffer a) gekündigt, hat er dem Heimbewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Außerdem trägt er die Umzugskosten in einem angemessenen Umfang.

3) Der Heimbewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 16

Sicherheitsleistungen

Der Heimträger verzichtet bei Abschluss dieses Vertrages gegenüber dem Heimbewohner auf sein Recht gem. § 14 WBVG, die Stellung von Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 17

Besondere Regelungen für den Todesfall

1) Mit dem Tod des Heimbewohners endet das Vertragsverhältnis. Die vertraglichen Bestimmungen

hinsichtlich der Behandlung des in den Räumen oder in der Verwahrung des Heimträgers befindlichen Nachlasses bleiben auch nach dem Tod des Bewohners wirksam.

2) Eine Fortgeltung des Vertrages über den Tod hinaus kann für die Überlassung des Wohnraumes gegen Fortzahlung der darauf entfallenden Entgeltbestandteile verlangt werden, soweit ein Zeitraum von zwei Wochen nach dem Sterbetag des Bewohners nicht überschritten wird. In diesen Fällen ermäßigt sich das geschuldete Entgelt um den Wert der vom Heimträger ersparten Aufwendungen.

3) Der Heimbewohner weist den Heimträger an, für den Fall seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

a)

(Name/Anschrift/Telefon)

b)

(Name/Anschrift/Telefon)

§ 18 Vorübergehende Abwesenheit

1) Für die Zeit vorübergehender Abwesenheit gelten die Bestimmungen des Landesrahmenvertrages für die vollstationäre Pflege gemäß § 75 Absatz 1 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Eine Abschrift der aktuellen Bestimmungen ist diesem Vertrag als Anlage **4** beigefügt.

2) Sobald nach der Regelung des Landesrahmenvertrages die Verpflichtung des Heimträgers, einen Abwesenheitsabschlag auf die vereinbarten Heimentgelte anzurechnen, endet, ist der Heimbewohner verpflichtet, die nach dem vorliegenden Vertrag geschuldeten Entgelte in voller Höhe fortzuzahlen. Der Nachweis ersparter Aufwendungen des Heimträgers, die von der Fortzahlungspflicht ausgenommen werden sollen, bleibt dem Heimbewohner unbenommen.

§ 19 Haustiere

Tierhaltung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Heimträger zulässig. Darüber hinaus ist die Tierhaltung nur zu gestatten, sofern und soweit das Tier den Heimaltag nicht stört und der Heimbewohner die Versorgung und Pflege des Tieres gewährleisten kann.

§ 20 Elektrogeräte

1) Die Inbetriebnahme von Elektrogeräten, die einen erhöhten Energieaufwand, besondere Geräuschbelästigung verursachen oder besondere Obachtpflichten erfordern, bedarf der Zustimmung der Heimleitung.

2) Der Bewohner gewährleistet, dass die eingebrachten Geräte den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen. Diesbezügliche Wartungs- und Reparaturkosten trägt der Heimbewohner.

§ 21

Vorschriften nach dem Infektionsschutzgesetz

- 1) Der Heimträger ist verpflichtet, sich von zukünftigen Heimbewohnern ein ärztliches Zeugnis darüber aushändigen zu lassen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.
- 2) Der künftige Heimbewohner wird dem Heimträger deshalb noch vor seinem Einzug in die Einrichtung unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis gem. Abs. 1 zur Aufbewahrung aushändigen bzw. nach Einzug unverzüglich nachreichen.

§ 22

Haftung

- 1) Für Sachschäden haften Heimbewohner und Heimträger einander im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bedingungen.
- 2) Zum Schutz des Bewohners hat die Einrichtung folgende Versicherungen abgeschlossen:
 - a) Inhalts-Versicherung zum Schutz des Eigentums gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus bei einem Einbruch, Leitungswasser und Sturm
200.000,00 DM Versicherungssumme
 - b) Persönliche Haftpflicht der Betreuten
1.000.000,00 € Pauschal für Personen- und Sachschäden
100.000,00 € für Vermögensschäden
 - c) Abhandenkommen der eingebrachten Sachen der Patienten, deren Begleitern und Besuchern im Alten- und Pflegeheim
1.023,00 € Höchstersatzleistung
- 3) Der Bewohner wird auf die großen Risiken bei Einbringung von Wertsachen hingewiesen. Bei Verlust oder Beschädigung von Wertsachen haftet die Einrichtung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sollten Wertsachen aufbewahrt oder Geldbeträge verwaltet werden, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der Einrichtung, insbesondere bezüglich der Haftung.
- 4) Die Vertragsbedingungen der Versicherungsgesellschaft können bei Bedarf eingesehen werden.

§ 23

Rauchverbot

- 1) Das Rauchen in der Einrichtung ist ausnahmslos verboten.
- 2) Der Bewohner verpflichtet sich, die Bestimmungen des Niedersächsischen Nichtraucherchutzgesetzes (Nds. NiRSG) zu beachten und einzuhalten.
- 3) Dem Bewohner ist bekannt, dass fortgesetzte Zuwiderhandlungen gegen die Rauchverbote einen Kündigungsgrund i.S.v. § 14 Absatz 4, Ziffer c) des Heimvertrages darstellen.

§ 24 Datenschutz

- 1) Der Heimträger und seine Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten des Bewohners.
- 2) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages ist die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten notwendig.
- 3) Es werden nur solche Informationen des Heimbewohners gespeichert, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind. Die gespeicherten Informationen werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Der Heimbewohner stimmt dem zu, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
- 4) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern des Heimträgers zur Verfügung stellt. Er ist ebenfalls damit einverstanden, dass dem Heimträger die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.

§ 25 Beratungs- und Beschwerderecht

Der Heimbewohner hat das Recht, sich bei den in der Anlage **5** dieses Vertrages genannten Stellen allgemein beraten zu lassen, bzw. sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vereinbarten Leistungen zu beschweren.

§ 26 Eingeschränkte Vertretungsvollmacht

Die Einrichtung wird in Vertretung einer berechtigten Person mit Unterzeichnung dieses Vertrages ausdrücklich legitimiert, alle zur Erbringung einer ordnungsgemäßen Pflege und Betreuung des Bewohners erforderlichen Angelegenheiten ohne Unterschriftsbefugnis selbstständig in eigener Zuständigkeit und Verantwortung regeln.

§ 27 Schlussbestimmungen

- 1) Der Heimträger hat den Heimbewohner vor Abschluss dieses Vertrages über den Vertragsinhalt informiert und ihn auf die Möglichkeiten späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hingewiesen.
- 2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen sollen die gesetzlichen Regelungen treten.
- 3) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- 4) Die nachstehend gekennzeichneten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages und wurden dem Bewohner ausgehändigt.

- Anlage **A**: Höhe der Entgelte für Pflegeleistungen, für Unterkunft und Verpflegung und Höhe der Investitionsaufwendungen i.S.d. § 82 Abs. 3 SGB XI i.V.m. § 19 Abs. 3 NPflegeG
- Anlage **B**: Zusatzleistungen und sonstige Leistungen des Einrichtungsträgers sowie deren Höhe (entfällt zur Zeit)
- Anlage **1**: Inventarliste des vom Bewohner mitgebrachten Eigentums (VA F-4.1-2)
- Anlage **2**: Vereinbarung hinsichtlich der Entgegennahme der an den Bewohner adressierten Post, deren Öffnung und Weiterleitung
- Anlage **3**: Vereinbarung hinsichtlich der Arzt- oder Apothekenwahl
- Anlage **4**: Regelungen bei vorübergehender Abwesenheit
- Anlage **5**: Adressen der Beschwerdestellen nach § 20 Abs. 5 HeimG

5) Durch den Abschluss dieses Heimvertrages werden alle früheren vertraglichen Regelungen zum Heimaufenthalt außer Kraft gesetzt. Dies gilt auch für damit verbundene Nebenabreden, Vertragsänderungen und -anpassungen.

6) Der Bewohner bestätigt durch nachstehende Unterschrift ausdrücklich, dass der Einrichtungsträger seine vorvertraglichen Informationspflichten gem. § 3 WBVG ihm gegenüber vollständig und beanstandungsfrei wahrgenommen hat und er vor Vertragsabschluss ausführlich über die Wohn- und Gebäudesituation, die Konzeption, die Pflege- und Betreuungsleistungen, die Entgelte und die Ergebnisse von Qualitätsprüfungen informiert worden ist.

Sollten beim Bewohner hierüber Zweifel bestehen, hat dieser die Pflicht, den Heimträger bei Vertragsschluss auf einen möglichen Verstoß gegen die vorvertraglichen Informationspflichten hinzuweisen und die Herausgabe der entsprechenden Informationen zu verlangen. Verzichtet der Bewohner hierauf aus freien Stücken, gibt er gleichzeitig auch sein außerordentliches Kündigungsrecht gem. § 3 Absatz 4 WBVG auf.

7) Der Bewohner hatte vor Vertragsunterzeichnung ausreichend Gelegenheit, sich mit den Vertragsinhalten vertraut zu machen. Verständnisfragen haben sich nicht ergeben bzw. konnten vor Unterzeichnung geklärt werden. Der Vertragsschluss erfolgt in Kenntnis der rechtlichen Folgen und im Bewusstsein der Tragweite der Entscheidung, ohne Zwang und aus freiem Willen.

Ort, Datum
Münchehagen, den

Ort, Datum
, den

(Unterschrift Einrichtungsträger)

(Unterschrift Bewohner/gesetzlicher Vertreter)